

Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld (vom 13.07.1981)

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13.12.99 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.99)
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26.09.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 41 vom 11.10.2001)
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2002 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2002, S. 310 - 311)
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 296 - 297)
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 11.11.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 24.11.2005, S. 285- 286)
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 15.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 293 - 294)
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 26.02.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2008, S. 68-70)
in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 423 - 424)
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 308 - 310)
in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 04.11.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 17.11.2011, S. 278- 280)
in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 23.11.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2011, S. 426-428)
in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 31.10.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.2013, S. 286-287)
in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 25.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014, S. 342-344)
in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 396 ff)
in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 323 ff.)
in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 299- 300)
in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 06.12.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2018; S. 312-314)
in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 08.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2019; S. 287 ff)
in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 03.12.2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2020; S. 469 ff)
in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 28.11.2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2021; S. 529 ff)
in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 12.12.2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022; S. 343 ff)
in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 20.12.2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2023; S. 462 ff)

§ 1 Freiwillige Leistungen

(1) Soweit die Feuerwehr der Stadt Krefeld nicht zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Anspruch genommen wird, kann sie auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von freiwilligen Leistungen besteht nicht, in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Feuerwehr, ob, wann und in welchem Umfange die freiwilligen Leistungen erbracht werden.

(3) Die Leistungen werden entweder vom Personal der Feuerwehr erbracht oder bestehen darin, dass dem Zahlungspflichtigen Geräte nach vorheriger gründlicher Aufklärung über deren Funktion zur Benutzung überlassen werden.

(4) Eine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen wird nicht übernommen.

§ 2 Haftungsbeschränkung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistungen entstehen, haftet die Stadt Krefeld dem Zahlungspflichtigen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der zur Benutzung überlassenen Geräte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht; es sei denn, dass ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht des § 1 Abs. 3 vorliegt.

§ 3 Gegenstand und Umfang der Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Feuerwehr werden, unabhängig vom Erfolg, die in dem als Bestandteil dieser Entgeltordnung geltenden Tarifen festgesetzten Entgelte erhoben. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Hilfeleistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen wird sowie bei Inanspruchnahme durch missbräuchlich oder fahrlässig ausgelöste Alarmierung.

(2) Soweit Entgelte nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunden, über 30 Minuten als volle Stunden berechnet.

(3) Soweit Leistungen nicht im Entgelttarif erfasst sind, werden sie nach tatsächlichem Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Leistung bestellt hat oder zu dessen Gunsten sie erbracht wurde.

§ 5 Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Entgeltrechnung zu entrichten.

(2) Die Erbringung von Leistungen kann in Einzelfällen von der Zahlung eines Vorschusses bzw. einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1.	<u>Einsatz von Personal</u>	<u>EUR/Std.</u>
1.1	mittlerer Dienst	56,00
1.2	gehobener Dienst	70,00
1.3	höherer Dienst	90,00
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u>	<u>EUR/Std.</u>
2.1	Kraftfahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16, HLF, TLF 16 o. ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeuge	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechselader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeuge	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	Boote	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00

3.	<u>Einsatz von Geräten</u>	<u>EUR/Std.</u>
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P 250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2	Elektr. Pumpe(Tauchpumpe) Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3	Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2	Saugschlauch, Druckschlauch Zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4	Löschgeräte: Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5	Atemschutz- und Wiederbelegungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett Zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6	Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und ggfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
4.	Entsorgung Die Entsorgung von Chemikalien, Oel und Kraftstoff erfolgt gesondert zum Selbstkostenpreis.	
5.	<u>Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen)</u>	<u>EUR</u>
5.1	Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)	
5.1.1	Beschleunigte Funk/Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen) Zusätzliche Kosten zu 5.1.2	2.142,00

5.1.2	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	2.613,00
5.1.2a	entfällt	
5.1.2b	Campus-Modell: Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme je Brandschnittstelle	831,76
5.1.3	Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung gemäß § 8 des Anschlussvertrages sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	2.263,00
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)	211,00
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	490,00**
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	350,00**
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	<u>EUR/Monat</u>
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	161,80
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	161,80
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP	125,30
5.5.1.4	Grundbetrag je Brandschnittstelle für Campus-Modell	71,71
5.5.1.5	Grundbetrag zur Übertragung weiterer Meldekriterien	6,12
5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	10,40

5.5.3	zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:	
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,89
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)	0,85
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)	0,09
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)	0,85
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	12,70
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	3,90
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	138,00
	Jede weitere angefangenen 6 Minuten	7,80 ***
5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	138,00
5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	92,00
5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	92,00
5.10	entfällt	

5.11	Zusätzliche Meldekriterien: Abnahme vor Ort und Anpassung Einsatzleitrechner (C4)	175,00
5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	218,00
5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	78,00
5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist	52,50
5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31.Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangenen 6 Minuten	16,50 ***
5.16a	Erstlieferung je Halbzylinder (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels je Schließgruppe(Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	208,83
5.16b	Servicepauschale durch Lieferant je Bestellung	52,48
5.16c	entfällt	
5.16d	entfällt	
5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	61,00
5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	61,00
5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds	74,00
5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	92,00
5.19	Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung	70,00

6.	<u>Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen</u>	<u>EUR/Monat</u>
6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte	47,70
6.2	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte	29,30

*Alle genannten Entgelte sind Netto-Beträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

**zuzüglich der Personalkosten beim Abnahmetermin vor Ort nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

***Ab 2024 wird im 6-Minuten-Takt abgerechnet.

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.